



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Schenken oder vererben?

Vermögen noch bei Lebzeiten weitergeben oder erst nach dem Tod vererben – hilfreiche Aspekte für die Entscheidung

Immer wieder stellen sich vor allem ältere Menschen die Frage, ob es besser ist, bereits zu Lebzeiten sein Vermögen ganz oder teilweise weiterzugeben oder ob es sinnvoller wäre, es erst nach dem Tod zu vererben.

Eine allgemeingültige Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Es sollen hier jedoch einige Aspekte aufgezeigt werden, die für die Entscheidung hilfreich sein können.

Kein steuerlicher Unterschied

Schenkungen und Erbschaften wurden, soweit es Liegenschaften, Bargeld, Schmuck, Fahrzeuge, etc. betrifft, steuerlich immer gleich behandelt. Bei Sparbüchern, Konten, Bausparverträgen und teilweise auch bei Wertpapieren etc. gab es bis Ende Juli 2008 einen Unterschied: während Sparbücher, Konten usw. schon bisher durch die Kapitalertragsteuer KEST von der Erbschaftssteuer befreit waren, war deren Schenkung sehr wohl steuerpflichtig.

Seit 1.8.2008 ist nun durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine völlige Gleichbehandlung eingetreten. Die Weitergabe von Vermögenswerten aller Art ist prinzipiell steuerfrei, lediglich bei Liegenschaften, darunter fallen auch Eigentumswohnungen, ist wie bisher sowohl bei Schenkung als auch bei Vererbung Grunderwerbsteuer zu bezahlen. Steuerliche Überlegungen im Bereich der ehemaligen Erbschafts- und Schenkungssteuer können daher entfallen. Bei vermieteten Objekten, bei Zinshäusern, oder bei Liegenschaften, die zu einem Betriebsvermögen gehören, ist es jedoch wegen allfälliger einkommensteuerrechtlicher Fragen sinnvoll, einen Steuerberater zu konsultieren.

Pflegebedürftigkeit im Alter

Die Bevölkerung unseres Landes wird erfreulicherweise immer älter, nicht aber gesünder. Immer mehr Personen werden in Pensionisten- und Pflegeheimen gepflegt und die Kosten einer Heimpflege übersteigen meist das Pensionseinkommen inklusive Pflegegeld der bedürftigen Person. In diesem Fall wird vom Heim bzw. dessen Rechtsträger das vorhandene Vermögen des Pflégling herangezogen. Um dies zu verhindern, werden daher oft Liegenschaftsschenkungen getätigt.

Zu beachten ist jedoch, dass die niederösterreichischen Heime in der Regel auch Schenkungen der letzten fünf Jahre vor dem Heimeintritt berücksichtigen, das heißt, die Beschenkten können bis zum Wert der geschenkten Liegenschaft für die Kostenrückstände herangezogen werden. Ebenso ist bei derartigen Schenkungen ein Fruchtgenussrecht schädlich.

Es gibt aber auch Personen, die sich dazu entscheiden, ihre Liegenschaft nicht zu verschenken, um diese später allenfalls verkaufen und mit dem Erlös anfallende Pflegekosten finanzieren zu können.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblatt Korneuburg KW 41/2008, Rechtsberatung